## Artikel 1
## Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt (Geschlechtervielfaltsgesetz – GVielfG)

### § 1
### Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist die Anerkennung und der Schutz der Geschlechtervielfalt, einschließlich der Vielfalt der körperlichen Geschlechtsentwicklungen, der Geschlechtsidentitäten und des Geschlechtsausdrucks.

(2) Alle öffentlichen Stellen des Bundes fördern eine Kultur der Wertschätzung der Vielfalt der Geschlechter und wirken insbesondere durch Bildung, die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und die Durchführung positiver Maßnahmen auf deren Anerkennung und Schutz hin. Das Gleiche gilt für öffentliche Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die gesetzlichen Diskriminierungsverbote und Gleichbehandlungsgebote bleiben unberührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz und der Förderung bestimmter Personengruppen dienen.

### § 2
### Personenstandseintrag zum Geschlecht

(1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes haben das Recht, durch Erklärung gegenüber den nach § 5 zuständigen Behörden ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister zu bestimmen. Die Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen und wird alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet. Erfolgt eine Erklärung nicht, verbleibt der Geschlechtseintrag mit „keine Angabe“.

(2) In der Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags ist zu bezeichnen, ob das Geschlecht mit „weiblich“, „männlich“, „weitere Geschlechtsoptionen“ oder „keine Angabe“ einzutragen ist. Der Eintrag „weitere Geschlechtsoptionen“ kann um eine eigene Bezeichnung von maximal 30 Zeichen ergänzt werden.

(3) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben. Ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Verweigert die gesetzliche Vertretung die Zustimmung, so kann das Familiengericht sie ersetzen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist hierfür stets erforderlich.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und von der Möglichkeit des Artikels 10a Absatz 2 EGBGB Gebrauch gemacht haben oder für die Gleiches gemäß Artikel 10a Absatz 3 EGBGB bestimmt wurde. Im Übrigen gilt das Sachrecht des Heimatstaates.

## § 3
## Änderung des Geschlechtseintrags

(1) Das im Geburtenregister eingetragene Geschlecht einer Person ist auf ihren Antrag zu ändern, wenn

1. sie erklärt, dass das im Geburtseintrag eingetragene Geschlecht nicht ihrem Geschlecht oder ihrer Geschlechtsidentität entspricht,

2. sie

   a. Person deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes ist oder

   b. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

3. der Geschlechtseintrag in den letzten 12 Monaten nicht geändert wurde.

(2) § 2 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

## § 4
## Änderung des Vornamens

Mit einer Erklärung nach § 2 oder einem Antrag nach § 3 kann ein Antrag auf Vornamensänderung verbunden werden.

## § 5
## Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Übermittlung

(1) Zur Entgegennahme der Erklärungen und Anträge nach §§ 2, 3 und 4 sind das Standesamt, welches den Geburtseintrag führt, und das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. Hat die betreffende Person im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat sie sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Werden Erklärungen und Anträge nicht gegenüber dem Standesamt abgegeben, welches den Geburtseintrag führt, übermittelt das Standesamt diese an das den Geburtseintrag führende Standesamt, das die Beurkundung vornimmt.

## § 6
### Offenbarungsverbot; Ordnungswidrigkeiten

(1) Ist ein Geschlechtseintrag oder ein Vorname geändert worden, so dürfen die bisherigen Geschlechtseinträge oder Vornamen ohne Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den amtlich geführten Registern und Dokumenten enthaltenen Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen sowie die vom Geschlechtseintrag oder Vornamen abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen entsprechend geändert werden. Im Falle einer Namensänderung nach §§ 11, 3 Namensänderungsgesetz gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn der wichtige Grund für die Änderung im Geschlecht begründet liegt.

(2) Amtliche Dokumente, die vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens erstellt wurden, sind auf Antrag bei berechtigtem Interesse mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen neu auszustellen. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an den neuen Geschlechtseintrag anzupassen.

(3) Für in sonstigen Registern und Dokumenten enthaltene Angaben zum Geschlechtseintrag oder Vornamen gilt auf Verlangen der betreffenden Person Absatz 1 entsprechend. Für die Neu-Ausstellung sonstiger Dokumente, wie zivilrechtliche Verträge und Zeugnisse aus Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen, gilt Absatz 2 entsprechend. Der frühere oder derzeitige Ehegatte oder Lebenspartner der betreffenden Person, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft vor der Änderung des Geschlechtseintrags oder Vornamens begründet wurde, und die Kinder der betreffenden Person, die vor der Änderung geboren oder angenommen wurden, sind nur dann verpflichtet, den aktuellen Geschlechtseintrag und aktuellen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Pflichten vorsätzlich missachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7
### Wirkungen des amtlichen Geschlechtseintrags

(1) Von der Änderung des Geschlechtseintrags an richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person nach dem neuen Geschlechtseintrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen geändert worden ist, und ihren Kindern oder Eltern bleibt unberührt.

## § 8
## Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz können zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden.